

Allgemeine Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW (AZTB), Departement Gesundheit

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Zulassungs- und Teilnahmebedingungen gelten für die Weiterbildungsveranstaltungen des Departements Gesundheit der ZHAW.

Meldet sich ein:e Studierende:r sowohl auf einen MAS wie auch auf einen oder mehrere der dazugehörigen CAS an, so gelten für die einzelnen CAS die Bedingungen für die CAS. Werden nicht alle CAS vom gleichen Departement der ZHAW durchgeführt, so gelten für die einzelnen CAS die AZTB (Allgemeine Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW) der sie jeweils durchführenden Einheit.

2. ECTS

Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW sind in der Regel modularisiert und richten sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zur Bestätigung erbrachter Studienleistungen. Für erfolgreich absolvierte Module vergibt die ZHAW die entsprechenden ECTS-Punkte.

1 ECTS-Punkt (Credit) entspricht einer Studienleistung von 25–30 Std.

3. Arten von Weiterbildungsveranstaltungen

An der ZHAW werden folgende Weiterbildungsveranstaltungen angeboten:

- *Weiterbildungskurse/Module:*
Diese werden u.a. in der Form von wöchentlichen Lektionen, Blockkursen oder Kompaktkursen (ganzer Tag) angeboten. Für den Besuch wird eine Kursbestätigung ausgestellt. Bei entsprechendem Leistungsnachweis können Credits gutgeschrieben werden.
- *Zertifikatslehrgänge (Certificate of Advanced Studies, CAS)*
Sie umfassen eine Studienleistung von 10–15 Credits. Den erfolgreichen Abschluss bestätigt die ZHAW mit einem Zertifikat.
- *Diplomlehrgänge (Diploma of Advanced Studies, DAS)*
Diplomlehrgänge umfassen eine Studienleistung von 30–40 Credits. Den erfolgreichen Abschluss bestätigt die ZHAW mit einem Diplom.
- *Weiterbildungs-Masterstudiengänge: Master of Advanced Studies (MAS), Master of Business Administration (MBA), Executive Master of Business Administration (EMBA)*
Weiterbildungs-Masterstudiengänge umfassen eine Studienleistung von mindestens 60 Credits, inklusive einer schriftlichen Arbeit und evtl. eines Praktikums. Der Abschluss berechtigt zur Führung des Titels «Master of Advanced Studies (MAS) ZHAW in (Richtung)» oder, wo anwendbar, «Executive Master of Business Administration (EMBA) ZHAW».

4. Zulassung

Zertifikatslehrgänge, Diplomlehrgänge sowie Weiterbildungs-Masterstudiengänge richten sich an Personen, die über den Abschluss einer staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Fachhochschule) verfügen. Es können auch Praktiker:innen mit vergleichbarer beruflicher

Kompetenz zugelassen werden. Weiterbildungskurse stehen interessierten Personen gemäss der jeweiligen Kursbeschreibung offen. Teilnahmevoraussetzung für alle Weiterbildungsveranstaltungen der ZHAW ist, dass das Kursgeld, bzw. der erste in Rechnung gestellte Teilbetrag, bezahlt ist. In den einzelnen Angeboten können abweichende Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden, die den Detailprogrammen zur jeweiligen Weiterbildung zu entnehmen sind. Über die Zulassung zur Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung entscheidet die Kursleitung.

5. Anmeldung

Die Anmeldung richtet sich nach den Modalitäten der ausschreibenden Organisationseinheit. Sowohl schriftliche Anmeldungen als auch Online-Anmeldungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung bestätigt die:der Teilnehmer:in von den Zulassungs- und Teilnahmebedingungen sowie von den Kursbedingungen gemäss Ausschreibung Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Die Teilnehmendenzahl einer Weiterbildungsveranstaltung ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, Abweichungen sind in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht. Über Anmeldungen nach Anmeldeschluss entscheidet die Kursleitung.

6. Preisangaben

Die für eine Weiterbildungsveranstaltung anfallenden Kosten und die darin enthaltenen Leistungen sind in der Kursbeschreibung enthalten.

7. Durchführung

Wird eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht, behält sich die ZHAW das Recht vor, die Veranstaltung nicht durchzuführen. Die angemeldeten Personen werden so früh als möglich über die Nichtdurchführung unterrichtet.

8. Änderungen und Anpassungen

Programmänderungen sowie personelle Änderungen in einer Weiterbildungsveranstaltung (Dozierende, Kursverantwortliche etc.) bleiben vorbehalten.

9. Zahlungsmodalitäten

Das Kursgeld ist nach Erhalt der Bestätigung in der Regel vor Kursbeginn zu bezahlen. Spezielle Zahlungsbedingungen der einzelnen Weiterbildungsangebote, insbesondere bei modularen Programmen, bleiben vorbehalten. Wird das Kursgeld nicht fristgerecht bezahlt, kann der Besuch des Unterrichts verweigert werden. Die Pflicht zur Bezahlung des Kursgeldes bleibt davon unberührt.

10. Online-Informationen

Online-Angaben zu Weiterbildungsveranstaltungen der ZHAW werden nach bestem Wissen und Gewissen aktualisiert. Dennoch kann keine Garantie für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Im Zweifelsfall gelten die in den aktuellen Drucksachen enthaltenen Informationen.

11. Abmeldung, Nichterscheinen, Abbruch, Umbuchung oder Ausschluss wegen ausstehendem Kursgeld

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Die Fristen und entsprechenden Gebühren sind folgende:

Abmeldung	Gebühr
Bis 30 Tage vor Anmeldeschluss	Keine Kosten
weniger als 30 Tage vor Anmeldeschluss	CHF 50.00 bei Symposien und anderen Veranstaltungen CHF 150.00 für Module und Kurse CHF 250.00 bei Zertifikatslehrgängen (CAS), Diplomlehrgängen (DAS) und Weiterbildungs-Masterstudiengängen (MAS)
Nach Anmeldeschluss	50 Prozent der gesamten Kurskosten, sofern kein:e Ersatzteilnehmer:in gebracht werden kann. In jedem Fall mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00
Nach Kursbeginn, bei Nichterscheinen, Abbruch der Teilnahme oder Ausschluss wegen ausstehendem Kursgeld	100 Prozent der gesamten Kurskosten

Umbuchung/frühzeitiger Abbruch

Modulwechsel oder Wechsel der CAS-, DAS- oder MAS-Weiterbildung nach Ablauf der Anmeldefrist auf ein anderes Durchführungsjahr oder frühzeitiger Abbruch der CAS-, DAS- oder MAS-Weiterbildung können kostenpflichtig verrechnet werden.

12. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Im Rahmen der Weiterbildung werden die Kursteilnehmenden in verschiedener Form Zugriff auf Daten von Patient:innen erhalten sowie Kontakt mit Patient:innen haben.

Sämtliche Informationen über Patient:innen, die ihnen im Rahmen der Weiterbildung anvertraut oder von ihnen wahrgenommen werden und insbesondere zur Verfügung gestellte Lernfilme sind absolut vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ausschliesslich im Rahmen der Weiterbildung und zu den Zwecken, zu denen ihnen die Informationen zugänglich gemacht wurden, verwendet werden. Jegliche Andeutungen gegenüber Dritten sowie eine Weiterverwendung der Informationen zu eigenen Zwecken oder Zwecken Dritter, namentlich deren Weiterverbreitung (z.B. über Youtube, WhatsApp, etc.) sowie eine Aufzeichnung der Lernfilme (Audio, Video, Foto) sind ausdrücklich untersagt.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Weiterbildung fort.

13. Versicherung

Versicherungen sind Sache der Kursteilnehmenden. Den Teilnehmenden wird für umfangreichere Weiterbildungsveranstaltungen der Abschluss einer Annulationskostenversicherung empfohlen.

14. Abtreten von Rechten

Die Teilnehmenden treten die im Rahmen der Ausbildung an der ZHAW entwickelten Arbeitsergebnisse und Rechte vollumfänglich und entschädigungslos an die ZHAW ab. Die Abtretung betrifft namentlich auch Aufgabenlösungen, Abschlussarbeiten sowie von den Teilnehmenden entwickelte Software, unabhängig von einer allfälligen Schutzfähigkeit solcher immaterieller Güter. Die Abtretung umfasst insbesondere das ausschliessliche Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen sowie sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Patent-, Muster- und Modellrechte etc. Sollte eine entgeltliche Verwertung solcher Rechte erfolgen, wird ein Erlös von der ZHAW ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet. Ein allfälliges Recht auf Nennung als Urheber, Erfinder, Schöpfer des Musters bzw. Modells o. ä. wird von dieser Abtretung in keiner Weise berührt und sämtliche Geheimhaltungspflichten der ZHAW werden eingehalten.

In besonderen Fällen können die Rechte teilweise oder vollständig an die Teilnehmenden übertragen werden. Es kann ein entsprechendes Gesuch an die Studienleitung gestellt werden und die Rückübertragung der Rechte wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Weiterbildung an der ZHAW gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Winterthur.

16. Erlassinformationen

16.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche:r	Leiter:in Services Weiterbildung
Beschlussinstanz	Weiterbildungsleitende
Anzeigeort	5.00.00 Weiterbildung
Publikationsort	Public

16.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	01.01.2020		01.01.2020	Originalversion
1.1.0	13.06.2022	Weiterbildungsleitende	15.08.2022	Überarbeitung Kap. 11 Umbuchung/Abbruch ; Kap. 12 Vertraulichkeit
1.2.0	28.09.2022	Weiterbildungsleitende	28.09.2022	Redaktionelle Anpassung, Sprachregelung
1.2.1	30.10.2023	Weiterbildungsleitende	01.11.2023	Anpassung Kap. 11: Gebühr bei Abmeldung nach Kursbeginn etc. neu 100 % statt 75 %